

Die Carolina

**Des allerdurchleuchtigsten
großmechtigsten vnüberwintlichsten, Keyser Karls des fünfften,
vnd
des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtts ordnung,
auff den Reichstügen zu Augspurgk vnd Regenspurg,
inn jaren dreissig, vnn zwey vnd dreissig gehalten, auffgericht vnd
beschlossen.**

**Gedruckt zu Meyntz
bei Ivo Schöffler, als man zalt nach der geburt Christi
vnsers herrn, MDXXXIII jahr, imm monat Hornung.**

Die Reichsgerichtsordnung „Constitutio Criminalis Carolina“, abgekürzt CCC, genannt „Carolina“:

- 1) Artikel 44: „Wenn jemand anbietet, andere in der Zauberei zu unterweisen oder wenn jemand andere mit Zauberei bedroht und dem Bedrohten dergleichen geschieht, wenn jemand Gemeinschaft mit Zauberern hat und mit diesen Dingen umgeht durch Gebärden, Worte und Handlungen und wenn einer im Gerücht steht, solches zu tun, dann ist das ein hinreichendes Indiz für Zauberei und Anlass zum Folterverhör.“
- 2) Artikel 109: „Wer den Leuten durch Zauberei Schaden oder Nachteil zugefügt hat, den soll man strafen vom Leben zum Tod und man soll solche Strafe mit dem Feuer tun.“